

Novellierung der Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München

Entwurf Stand 31.05.2024 und Anlage B – Gehölzbewertung, Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen (07.05.2024)

Vorschläge von Gisela Dr. Krupski

§ 1 Schutzgegenstand und Geltungsbereich

(1) Auf den Grundstücken innerhalb der in Abs. 4 umschriebenen Gebiete...
ergänzen: Hierbei sieht sich die Landeshauptstadt auf ihren eigenen Flächen in einer Vorbildfunktion: im Zuge der Neuaufteilung von Verkehrsflächen sind Flächen für neue Baumstandorte zu prüfen,
Die Erfassung der stadtweit prozentualen Baumbekronung für Monitoringzwecke für einen städtischen Baumbestandsplan bezüglich des Erhalts der innerstädtischen Durchgrünung wird fortgeführt.
Aufstellung von Bebauungsplänen zum Schutz von wertvollem Baumbestand soll künftig stadtweit ausgeschöpft werden.

§ 3 Verbote

3. Bodenverdichtungen (z.B. durch Befahren ...
mir fehlen Vorschriften bezgl. wertvollen Substrats bei Bodenbearbeitung - gilt auch für Ersatzpflanzungen, Anl.B

§ 4 Ausnahmen

4. der fachgerechte Gehölzschnitt nach den anerkannten Regeln der Technik, der den Bestand erhält und
ergänzen: Dies muss bei Verdacht auf schädigende Schnitte von einem Mitarbeiter der Baumschutzbehörde geprüft werden

§ 5 Genehmigung und Befreiung

(1) Das Verändern, Zerstören und Entfernen geschützter Gehölze
5. die Beseitigung des Gehölzes die bessere Entwicklung des verbleibenden Gehölzbestandes
ergänzen: für 1.-5. gilt: Dies muss von einem Mitarbeiter der Baumschutzbehörde (oder von der Behörde anerkanntem Fachgutachter) geprüft bzw. nach Lokaltermin bestätigt werden.

§ 7 Nebenbestimmungen, Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

(3) Die Verpflichtung zur Ersatzpfl...Ablauf von 5 Jahren (*zusätzlich nach 10 Jahren bei Bäumen hoher Wertigkeit, laut AnlageB*) nach Eingang der Anz... angewachsen ist. Ist..pflichtet werden.

Die Anzeige ist schriftlich einzureichen, bestätigt durch einen anerkannten Fachbetrieb , den Baumschutzbeauftragten des zugehörigen Bezirksausschuss mit Pflanz-Adresse oder von einem Mitarbeiter der Baumschutzbehörde.

Begründung: eine verlässliche Kontrolle ist sehr wichtig, wie die Praxis gezeigt hat

§ 8 Sicherheitsleistung

Die Baumschutzbehörde ... Sicherheit bis zur **doppelten** Höhe der voraussichtlichen Kosten ... verlangen,

Begründung: eine hohe **Kaution** wäre noch wirksamerer bei **"Baumpflanzunwilligen**

Anlage B – Gehölbewertung, Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen (07. 05. 2024)

hier ist allgemein an eine **Neubearbeitung in 4 Jahren** zu denken und einen Bezug zum Grünvolumen bzw der **verloren gehenden Biomasse** der Altbäume

Seite 2

1. Erfordernis einer Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung

Voraussetzungen

a)" absterbenden Zustand"

bitte ergänzen: "bei Gehölzen ab 80cm Stammumfang wird ein Fachgutachten erforderlich.

oder in "a1) stark geschwächt" und a2) "absterbend" aufteilen" ==> *die nachfolgende "Entscheidung" muss in ihrer Formulierung angepasst werden*

Begründung: Die Formulierung ist zu ungenau. Viele Bäume sind in Dürrejahre in einem schlechten Zustand, den man eigtl. nicht mehr als vital bezeichnen kann -ob sie schließlich absterben oder noch jahrelang in schlechterem Zustand weiterleben bzw. sich weitgehend erholen, ist dann bei einer Einzelsichtung nicht eindeutig festzulegen

c) 1. " dichten Bewuchses...mit ... Sträuchern kein geeigneter Platz...vorhanden"

bitte ergänzen: "bei vorhandenen nicht einheimischen Sträuchern, zB Kirschlorbeer, kann ein Ersatz durch Bäume oder einheimische Sträucher auf zumutbar kleiner Fläche gefordert werden"

Begründung: Einen Neophyten, den die Stadt in Gärten eigtl. wegen der Konkurrenz zu einheimischen Gehölzen gar nicht haben will, sollte man nicht durch Verzicht auf sinnvolle Ersatzpflanzungen fördern.

c) 2. "durch die Fällung entstehende Lücke...vorhandenen Baumbestand geschlossen"

Vorschlag: *ganz streichen* oder "nur bei einer Fällung von Stammumfang bis 60cm" gültig...

Begründung: das ist zu ungenau und somit großzügig ausleg- und ausnutzbar

Seite 3 + 4

2.1 , 2.2. und 2.3 Bewertung geschützter ...

jeweils bei: Vitalität -Besondere Merkmale

Gebiet mit ungünstiger bioklimatischer Situation **+2 Punkte**

Begründung: Aktuell muss hier der Klimaanpassung besonders Rechnung getragen werden

Seite 5 +6

3. Ermittlung der Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

Seite 5 Fußnote " I und II" Frage: Können Gehölze nie mit mehr als 25cm Umfang gepflanzt werden? - dickere Ersatz-Bäume wären m.E. in Fällen besonders alter verlorener Bäume unumgänglich

(Seite 6 Sortierung in 3.1., 3.2. und 3.3, Überschriften vereinigen - die Unterpunkte sind überflüssig ..."3.2.1. müsste 3.1.2. heißen" und "3.3.1. müsste 3.2.1. heißen")

Seite 6. 3.3. "Klettergehölze"

erscheinen mir zu billig bzgl. Bezahlung

Begründung: das ist keine besondere Wertschätzung der Flächenbegrünung

Seite 7

4. Allgemeine Regeln

4.2."Ersatzpfl... angemessen und zumutbar sein." *ergänzen:(siehe 4.8.)*

4.4. Ersatzpflanzungen erfolgen in der Regel durch Neupflanzungen.

bitte weiteren Text streichen

Begründung: Es sollte da keine Ausnahmen mit bestehenden Gehölzen geben . Die Ausnahme verleitet dazu, das auszunutzen. Und andernfalls müsste nach 2 Jahren eine Kontrolle durch die Behörde erfolgen, ob dieser Bereich noch steht - das ist **zuviel Bürokratie und Personalerfordernis**